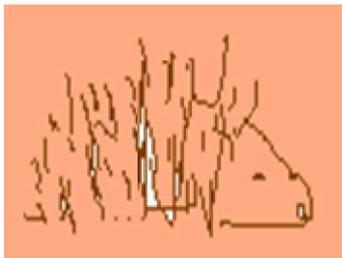




IGeL im Fokus der Betriebsprüfer

Fast in jeder (Zahn-)Arztpraxis werden Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) angeboten. Durch IGeL erhöht sich allerdings der Verwaltungsaufwand für (Zahn-)Ärzte, denn die Kosten müssen vom Patienten privat gezahlt werden. So müssen Rechnungen geschrieben, Zahlungseingänge geprüft und auch Barzahlungen vereinnahmt werden. Auch steuerlich ist Einiges zu beachten, denn IGeL sind in jeder Betriebsprüfung ein beliebtes Prüffeld. Ob und welche IGeL angeboten werden, erfahren die Prüfer bereits durch die Internetpräsenz oder Werbeflyer der Praxis.



IGeL sind getrennt aufzuzeichnen

Einnahmen aus den IGeL sowie die Aufwendungen für IGeL-Produkte sollten in der Buchhaltung jeweils auf gesonderten Konten erfasst werden. Betriebsprüfer schauen genau, welche Aufwendungen mit den IGeL verbunden sind und vergleichen diese mit den erfassten Einnahmen. Weicht das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben von dem vergleichbarer Praxen ab und gibt es dafür keine plausiblen Erklärungen, muss der (Zahn-)Arzt mit der Hinzuschätzung von Einnahmen rechnen. Mit einer umfassenden Dokumentation haben Mediziner gute Karten in der Betriebsprüfung. Dafür sollte auch für jede IGeL mit dem Patienten ein schriftlicher Vertrag über die Behandlung und das ärztliche Honorar geschlossen werden.

IGeL können umsatzsteuerpflichtig sein

Geprüft wird aber nicht nur, ob die Einnahmen aus IGeL in zutreffender Höhe in der Buchhaltung erfasst wurden, sondern auch deren umsatzsteuerliche Behandlung. Soweit es Heilbehandlungsleistungen eines Arztes sind, wie beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung, fällt keine Umsatzsteuer an. Sport- und reise-medizinische Beratungen, Untersuchungen und Gutachten sind dagegen in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Bei medizinischkosmetischen Leistungen, psychotherapeutischen Angeboten und alternativen Heilverfahren kommt es auf den Einzelfall an. Nur wenn eine medizinische Indikation nachgewiesen wird, ist die Leistung umsatzsteuerfrei. Eine umfassende Dokumentation aller IGeL ist daher unerlässlich.

Notfallpraxis muss vom Privatbereich getrennt sein

Viele Ärzte haben sich im selbst genutzten Wohnhaus eine Notfallpraxis eingerichtet, um Notfallpatienten auch außerhalb ihrer Praxis behandeln zu können. Eine solche Praxis ist mit den medizinisch unbedingt notwendigen Einrichtungsgegenständen und meist auch mit einem Schreibtisch ausgestattet. Steuerlich ist es jedoch wichtig, dass die Notfallpraxis als solche erkennbar ist und sich von einem herkömmlichen häuslichen Arbeitszimmer unterscheidet. Denn nur dann sind die mit der Notfallpraxis verbundenen (angemessenen) Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Um eine Notfallpraxis von einem häuslichen Arbeitszimmer abzugrenzen, fordern die obersten Finanzrichter, dass sie sichtlich für die Behandlung von Patienten eingerichtet und für diese leicht

zugänglich ist. Idealerweise verfügt sie über einen eigenen Eingangsbereich, der sich von den privat genutzten Räumlichkeiten absetzt und keine unmittelbare räumliche Verbindung zu diesen aufweist.

Es ist jedoch nicht unbedingt schädlich, wenn die Notfallpraxis und die Wohnräume einen gemeinsamen Eingangsbereich haben oder räumlich verbunden sind. Ein gemeinsamer Eingangsbereich, z. B. in Form eines Windfangs, muss sich allerdings erkennbar von den privat genutzten Räumlichkeiten abgrenzen. So darf er außer der Tür keine weitere räumliche Verbindung zu den Privaträumen aufweisen. Schädlich ist es daher, wenn die Patienten erst einen dem Privatbereich zuzuordnenden Flur durchqueren müssen, um zu den als Notfallpraxis eingerichteten Räumen zu gelangen. Das gilt umso mehr, wenn die Räume in ihrer Ausstattung eher einem häuslichen Arbeitszimmer entsprechen.

Beispiel:

Ein Augenarzt mit eigener Praxis hat sich im Keller seines Einfamilienhauses einen Raum für die Behandlung von Patienten in Notfällen eingerichtet. In dem Raum befinden sich eine Klappliege, eine Spaltlampe, eine Sehtafel an der Wand, ein Medizinschrank, Instrumente und Hilfsmittel, z. B. zum Entfernen von Fremdkörpern, ein kleiner Tisch zum Ausstellen von Rezepten und mehrere Stühle. Das Haus verfügt nur über einen Hauseingang im Erdgeschoss.



Durch diesen gelangt der Patient in einen Flur, von dem eine Treppe in den Keller führt. Dort befinden sich neben dem Notfallbehandlungsraum auch der Heizungsraum, der Hauswirtschaftsraum, der Waschräum und das Archiv der Arztpraxis. Nach der bisherigen Rechtsprechung dürfen die Aufwendungen für diesen Notfallbehandlungsraum auch dann nicht unbegrenzt abgezogen werden, wenn er nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Die Aufwendungen für das Archiv sind dagegen voll abziehbar, denn für Lagerräume wird keine nach außen erkennbare Widmung oder leichte Zugänglichkeit gefordert.

Keine freie Mitarbeit bei Prophylaxe



Grundsätzlich ist der Zahnarzt zur **persönlichen Leistungserbringung** verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich, egal ob dieser gesetzlich oder privat versichert ist. Diese Vorgabe des ZHG (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde) dient der Patientensicherheit und dem Verbraucherschutz.

Auch das Einfärben von Zähnen (**Zahnbleaching**) sowie die **Zahnreinigung** mit einem Wasserpulverstrahlgerät sind als Ausübung der Zahnheilkunde **grundsätzlich approbierten Zahnärzten** vorbehalten.

Approbierte Zahnärzte können aber folgende Tätigkeiten an dafür **qualifiziertes Prophylaxe-Personal** mit abgeschlossener Ausbildung (wie z. B. zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin) delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolitu-

rischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

In der **Kieferorthopädie** können insbesondere folgende Tätigkeiten an zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen oder Dental-Hygienikerinnen **delegiert** werden: Ausligieren von Bögen, Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten, Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt. **Chirurgische Maßnahmen** gehören **nicht** zu delegationsfähigen Aufgaben.

Grundsätzlich spricht das ZHG von der Delegation an „Personal“. Eine selbstständige Tätigkeit jener Personen, an die Aufgaben delegiert werden, lässt das ZHG nach seinem Wortlaut daher nicht zu. Auch die Gesetzesbegründung und der Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte gehen von abhängig beschäftigtem Personal aus, welches vom Zahnarzt kontrolliert wird. Im Übrigen schuldet der Zahnarzt im Behandlungsverhältnis gegenüber dem Patienten eine „zahnärztliche“ Behandlung. Dies schließt ebenfalls die Erbringung von Leistungen an Patienten durch Selbstständige, die keine Zahnärzte sind, aus. Die **freie Mitarbeit** ist also **keinesfalls** möglich.

Allerdings bedeutet das nicht, dass zugleich **Zahnkosmetik-Studios** ohne approbierte Zahnärzte unerlaubt sind. Ausreichend wie erforderlich ist, dass der Patient zeitnah vor der Behandlung in einem Zahnkosmetik-Studio eine **zahnärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** einholt. Wenn diese vorliegt, ist die Tätigkeit weder zahnheilkunde- noch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden. Eine (zusätzliche) **anschließende Überprüfung** durch den Zahnarzt, wie sie auch in Zahnarztpraxen nach solchen Tätigkeiten des angestellten Fachpersonals üblicherweise nicht erfolgt, wird grundsätzlich nicht zu fordern sein, sofern sie nicht ausdrücklich Auflage der zahnärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

Auch **sozialversicherungsrechtlich** wird die Tätigkeit einer Dental-Hygienikerin regelmäßig **nicht** als freie Mitarbeit anerkannt. Anders kann die Bewertung nur sein, wenn eine Dental-Hygienikerin ihre Leistungen im Rahmen ihres eigenen Unternehmens erbringt, die erforderlichen Geräte selbst angeschafft hat, nur marginal in den Betrieb eines Zahnarztes eingegliedert ist und kein Weisungsrecht besteht.

E-Health und Telemedizin: Der Arzt am Bildschirm

Die ausschließliche Fernbehandlung war Ärzten bisher verboten. Auf dem diesjährigen Ärztetag in Erfurt wurde nun eine Lockerung beschlossen. Künftig können sich Kranke von daheim aus in die Praxis klicken. Im Einzelfall natürlich. Denn der Arzt muss das jeweils auch als vertretbar ansehen und die ärztliche Sorgfalt wahren.

Ohne einen persönlichen Patient-Arzt-Kontakt wird es in vielen Fällen selbstverständlich nicht gehen. Gleichzeitig wird Ärzten aber eine rechtlich zulässige Möglichkeit er-



öffnet, Patienten in angemessenen Fällen per Fernkommunikation zu befragen und zu behandeln (telefonisch, Videoübertragung, Online-Chat). Dabei wird eine zunehmende Telemedizin auch mit Haftungsfragen und Behandlungsfehlern in einzelnen Fällen einhergehen, die Medizinrechts-Anwälte beschäftigen. Insgesamt setzt sich die Telemedizin in Europa immer weiter durch. Ein Austausch über die jeweiligen Entwicklungen in den Ländern findet beispielsweise auf dem [Nationalen Fachkongress Telemedizin](#) statt.



Das [E-Health-Gesetz](#) sieht vor, dass in Deutschland bis Ende 2018 Arztpraxen und Krankenhäuser flächendeckend an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sein sollen. Auch einzelne Bundesländer unterstützen die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige Fernbehandlung:

- In Hessen nahm kürzlich das [Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health](#) seine Arbeit auf.
- In Baden-Württemberg soll die [Koordinierungsstelle für Telemedizin](#) die Versorgung verbessern.

Der Teufel steckt im Detail: Nicht jedes Gutachten ist umsatzsteuerpflichtig

Das Erstellen von Gutachten gehört schon längst zum Leistungsportfolio vieler Ärzte. Gutachten werden insbesondere für (sozial-) rechtliche Verfahren, für private oder berufliche Zwecke oder im Todesfall erstellt. So vielfältig wie die Anlässe für ein Gutachten sind, so unterschiedlich ist auch die umsatzsteuerliche Behandlung. Gutachterliche Leistungen können umsatzsteuerpflichtig, aber auch umsatzsteuerfrei sein. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. Doch als

Faustregel gilt: Nur wenn die medizinische Betreuung von Patienten durch das Diagnostizieren oder Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen im Vordergrund steht, zählen die Gutachten zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen.

Sachverständiger Zeuge oder sachverständiger Gutachter?

Immer häufiger werden Ärzte als sachverständige Zeugen oder sachverständige Gutachter zu Gerichtsprozessen herangezogen und für ihre Tätigkeit entschädigt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht macht es dabei einen großen Unterschied, ob der Arzt als sachverständiger Gutachter oder als sachverständiger Zeuge entschädigt wird.

Ein sachverständiger Zeuge bekundet sein Wissen von bestimmten vergangenen Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist und die er nur kraft dieser besonderen Sachkunde ohne Zusammenhang mit einem Gutachtenauftrag wahrnehmen kann. Er ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) insoweit nicht ersetzbar. Ärzte erstellen als sachverständige Zeugen Befundberichte, auf deren Grundlage die entsprechenden Fragen beurteilt werden können. Sie erhalten dafür eine Vergütung, bei der es sich um einen umsatzsteuerfreien Schadenersatz handelt.



Der sachverständige Gutachter hingegen begutachtet aufgrund seiner besonderen Sachkunde auf einem Fachgebiet einen festzustellenden Sachverhalt. Er ist in dieser Funktion grundsätzlich austauschbar. Die Vergütungen für eine Sachverständigentätigkeit wird nach Anlage 2 Nr. 202 und 203 JVEG gezahlt. Sie ist umsatzsteuerpflichtig. Es fallen also 19 % Umsatzsteuer an.

Tipp:

Ärzte sollten genau darauf achten, ob sie zu einem gerichtlichen Verfahren als sachverständiger Zeuge oder Gutachter herangezogen werden. Befundberichte gegenüber Behörden werden insbesondere für Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch beauftragt. Soll ein Befundbericht erstellt werden, dann hat der Arzt ausschließlich anhand der vorliegenden Befunde ein Gesamtbild des körperlichen und/oder psychischen Zustandes zu beschreiben, der durch die jeweilige Erkrankung bedingt ist. Gutachterliche Bewertungen, wie sie zu einem Sachverständigengutachten gehören, sind also nicht gefordert und umsatzsteuerlich geradezu schädlich.

Aktuelle Rechtsprechung



①

Gewinnermittlung – Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die Kosten für einen Dienstwagen sind auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) überlassen wird.

②

Praxismietvertrag – Beim Konkurrenzschutz im Mietvertrag kommt es auf den Nutzungszweck an

Wer als Mieter beruflich genutzter Praxis- oder Büroräume unerwünschte Konkurrenz im selben Gebäude fürchtet, vereinbart mit seinem Vermieter Konkurrenzschutz. Der Vermieter verpflichtet sich, innerhalb des Gebäudes, in dem sich die Mieträume befinden sowie in gewisser Entfernung hiervon, Räumlichkeiten nicht an Wettbewerber zu vermieten oder zu verkaufen. Soll die Klausel wirklich Schutz bieten, kommt es auf die exakte Formulierung an.

Kultur- & Freizeit-Tipps für die
Metropolregion Rhein-Main-Neckar



Kunsthalle Mannheim

Sonderausstellung:
Jeff Wall. Appearance
02.06.-09.09.2018
www.kuma.art

**Kultursommer Weinheim:
Theater am Teich**

Schlosspark Weinheim
12.07.-15.07.2018
www.weinheim.de

**Folk im Wald:
Brothers & Others**

Schützenhaus Weinheim-Lützel-
sachsen
Samstag, 07.07.2018
www.brothersandothers.de



**Mannheimer Sommer 2018:
Schloss in Flammen**

Schwetzingen Schlossgarten
Samstag, 21.07.2018
www.schlossinflammen.de/
schwetzingen-2018

**Schriesheim jazZt
Sommerabend Jazz Genuss**

Gesamte Altstadt
Samstag, 07.07.2018
www.kk-schriesheim.de

Open Air – Irish Folk Festival

Mac Menhir Irish Pub
Nieder-Liebersbach
03.+04.08.2018
www.macmenhir.de

Open-Air-Kino

Auf der Wachenburg, Weinheim
05.07.-10.08.2018
www.wachenburg.de/kalender

Nibelungenfestspiele



Worms
20.07.-05.08.2018
www.nibelungenfestspiele.de

Sie finden uns
jetzt auch auf

